

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

der Frau Anna W [REDACTED] geb. W [REDACTED] wohnhaft in U [REDACTED]
S [REDACTED], G [REDACTED], W [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersäch-
sischen Minister des Innern in Hannover, Lavesallee 6,
Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulas-
sung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Ent-
schädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Celle vom
8. März 1957 zurückgewiesen. Die außergerichtlichen
Kosten der Revision hat die Klägerin zu tragen. Im üb-
rigen ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.
Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 9.500,-- DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht als Mutter und Erbin ihres am
13. Juni 1938 verhafteten und am 19. Januar 1942 im Kon-
zentrationlager Mauthausen verstorbenen Sohnes Franz
Entschädigungsansprüche wegen Freiheitsentziehung, Scha-
den im beruflichen Fortkommen und Hinterbliebenenrente
geltend. Sie behauptet, ihr Sohn sei aus Gründen der
Rasse als Zigeuner verfolgt worden. Die Vorinstanzen ha-
ben eine Entschädigung abgelehnt, weil der Sohn der
Klägerin nicht aus Rassegründen verfolgt worden sei. Eine
Revision hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen, weil
die Voraussetzungen des § 219 BEG nicht vorlägen, nach-
dem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die

Frage der Verfolgung der Zigeuner aus rassischen Gründen geklärt sei.

Die gegen die Nichtzulassung erhobene Beschwerde ist unbegründet.

Die Frage, seit wann ein Zigeuner während der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland aus rassischen Gründen verfolgt worden ist, ist nicht, wie dies § 219 Abs 2 Nr 1 BEG erfordert, eine Rechtsfrage, sondern an sich eine tatsächliche Frage, die grundsätzlich nur einer Beurteilung der Tatsacheninstanzen unterliegt. Sie wird auch nicht dadurch zu einer Rechtsfrage, daß, wie die Klägerin behauptet, neues Material aufgefunden worden sei, aus dem sich nach ihrer Ansicht ergeben soll, daß der Beginn der Verfolgung der Zigeuner aus rassischen Gründen auf einen früheren Zeitpunkt anzusetzen sei, als wie er bisher den höchstichterlichen Entscheidungen zu Grunde liegt.

Auch der von der Beschwerde gerügte Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, insbesondere gegen die Bestimmungen der §§ 176 BEG und 139 ZPO, erfordert eine Zulassung der Revision nicht, da die Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmungen klar ist und es daher einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs über diese Bestimmungen nicht bedarf.

Schließlich erfordert auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, da das angegriffene, vom Oberlandesgericht eingehend begründete Urteil mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimmt.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1957

Bundesgerichtshof

IV. Zivilsenat

Schmidt Ascher Johannsen v. Werner Wilden

